



X. 5^m Q.

(3, 455)



12.
15

Dritte
Circular-Verordnung
die
Ausfuhr des Getreides
betreffend,
vom 10ten December 1795.



Erklärung

1777

Erklärung des Reichs

betreffend

vom 10ten December 1777



Nachdem mittelst einer von der Herzogl. General: Policey: Direction zu Weimar unter dem 27ten des vorigen Monats erlassenen Circular: Verordnung, welche von heutigem Tage an ihre gesetzliche Kraft erhalten soll,

- 1) alle Ausfuhr von Weizen, Korn, Gerste, Dinkel, Hafer, Malz, Schroot, Graupen, Mehl, Rübsaamen, Lein und sämmtlichen Sälsenfrüchten, in Absicht aller benachbarten Lande, schlechterdings, und bey Verlust dessen, was ausgeführt werden sollen, auch des dabey zu gebrauchenden Schiffs und Geschirres, untersagt, und
- 2) den Unterthanen der hiesigen Lande, in Ansehung der vorbemeldeten Fruchtforten und übrigen Artikel, die Erhöhung ihres Bedürfnisses nur unter folgenden Bedingungen verstatet worden:
 - a) wenn selbige durch obrigkeitliche Attestate dathun können, daß dasjenige, was sie kaufen wollen, bloß zu ihrem eigenen häuslichen Bedürfnisse, nicht aber zum Handel, Branntweimbrennen oder Gewerbe bestimmt sey,
 - b) wenn sie überdies noch bey der Herzogl. General: Policey: Direction zu Weimar selbst, durch Vorzeigung der besagten obrigkeitlichen Attestate, förmliche Erlaubnißscheine zum Einkaufe auswürken, und
 - c) wenn dieser Einkauf auf einer der Weimarischen Marktstätte geschiet, het, wofür dermalen die Orte: Apolda, Berka, Bürgel, Buttelstädt,

telstädte, Buttstädt, Dornburg, Jena, Magdala, Remda, Sulza und Weimar erkläret worden, indem an andern Orten der Herzogl. Weimarschen Lande aller Kauf und Verkauf der obigen Getreidesorten und übrigen Artikel ohne Ausnahme verbotzen seyn solle;

und daher des regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht bewogen worden sind, nicht nur dieses zur allgemeinen Wissenschaft Dero hiesigen Landesunterthanen bringen, sondern auch in Dero hiesigen Landen eine völlig gleiche Einrichtung, in Rücksicht der Herzogl. Weimar: und Eisenachischen Lande, mit Einschluß der Jenaischen Landesportion, treffen zu lassen; als wird, auf Dero höchsten Befehl, der Inhalt jener Herzogl. Weimarischen Circular: Verordnung hierdurch bekannt gemacht, und zugleich verordnet, daß es in Absicht der Herzogl. Weimar: Eisenach: und Jenaischen Lande, von heute an, folgender Maßen gehalten werden soll:

I.

Alles Ausschaffen der oben bey Nr. 1. erwähnten Getreidesorten und andern Artikel in die nurgedachten Lande, es geschehe solches auf Wagen, Pferden oder Eseln, oder auch auf dem Rücken, oder wie es sonst wolle, wird, mit alleintiger Ausnahme dessen, was unter der folgenden Nr. verordnet ist, gänzlich untersagt.

2.

Den Unterthanen der Herzogl. Weimar: Eisenach: und Jenaischen Lande wird zwar ferner verstattet, ihr Bedürfnis an Früchten und den übrigen obbenannten Artikeln in den hiesigen Landen zu hohlen; doch allein unter nächstehenden Bedingungen:

a) wenn sie bey der Herzogl. Regierung allhier durch Attestate ihrer Obrigkeit darthun, daß die zu erkaufenden, und jedesmal genau, nach der Quantität und Qualität, anzugebenden Früchte oder übrigen Artikel bloß und allein zu ihrem eigenen häuslichen Bedürfnisse, keinesweges aber zum Handel, zum Branntweimbrennen, oder zu anderm Gewerbe — und mithin auch nicht für die Becker, Bierbrauer oder Gastwirthē — bestimmt sind;

b) wenn

b) wenn sie dieserhalb ordentliche Erlaubnißscheine von der Herzogl. Regierung allhier auswirken, als welche ihnen, gegen Vorzeigung der nur erwähnten Attestate, unweigerlich werden ertheilt werden, und

c) wenn der Einkauf auf dem Fruchtmarkte eines der hiesigen Marktplätze, Gotha, Waltershausen, Ohrdruf, Tambach, Ichtershausen, Crammichfeld und Ruhl geschieht, indem in Absicht der Herzogl. Weimar: Eisenach: und Jenaischen Unterthanen, aller Kauf und Verkauf der Früchte und übrigen obigen Artickel an andern Orten und zu einer andern Zeit, als auf den Fruchtmärkten der hiesigen Lande, durchaus untersaget seyn soll.

3.

Wer eine dieser Vorschriften übertritt, und wer also entweder an einen Unterthan der Herzogl. Weimar: Eisenach: und Jenaischen Lande anders, als gegen einen Erlaubnißschein der Herzogl. Regierung allhier, Früchte oder sonst einen der mehraufgeführten Artickel verkauft, oder wer sich ohne einen solchen Erlaubnißschein mit dergleichen in die gedachten Lande bestimmten Früchten und Artickeln auf der Straße betreten läßt, der wird nicht nur mit Confiscation desjenigen, was er verbotswidrig verkauft oder gekauft hat, sondern auch noch überdies mit dem Verluste des Schiffs und Geschirres bestraft, auf welchem das Erkaufte oder Verkaufte befindlich ist. Ist das Erkaufte vor der Entdeckung schon ausgeschafft, so tritt der Werth dessen, was ausgeschafft worden, an seine Stelle.

4.

In Ansehung der Verwendung der diktierten Strafen findet eben das statt, was deshalb in der Circular:Verordnung vom 25ten April d. J. S. 17. enthalten ist.

* * * * *

Auch wird bey dieser Gelegenheit bekannt gemacht und verordnet: das die Stärke und der Puder, deren Ausfuhr nach dem 4ten S. der Circular:Verordnung vom 25ten April d. J. allgemein erlaubt war, hinführo unter
die

die ebendasselbst S. 2. enthaltenen Artikel gerechnet werden sollen, deren Ausfuhr, bey den allda angeführten Strafen, verborhen ist.

Ferner wird hierdurch zur Nachricht vermeldet: daß die sämtlichen Fürstlichen Schwarzburgischen Unterthanen, ohne Ausnahme, die Erlaubniß haben: die zu ihrem, oder ihres Orts eigenen Bedürfnisse — worunter auch die Ausfaat, die Gastwirthschaft, das Backen und das Bierbrauen zu rechnen sind — nöthigen Früchte, so wie den zu diesem Endzwecke erforderlichen Branntwein, gegen Vorzeigung obrigkeitlicher, nach S. 14. der Circular-Verordnung vom 25ten April d. J. eingerichteter Attestate, sowohl auf den Fruchtmärkten der hiesigen Lande, als sonst in selbigen einkaufen zu dürfen, und daß völlig gleiche Rechte auch die hiesigen Unterthanen in den sämtlichen Fürstlichen Schwarzburgischen Landen ohne Ausnahme genießen. Dabingegen kann den inländischen Landesunterthanen das Ausführen der Früchte und des Branntweins in die Fürstlichen Schwarzburgischen Lande noch zur Zeit nicht gestattet werden.

In den durch die gegenwärtigen Vorschriften nicht abgeänderten Punkten behält es lediglich bey der mehrerwähnten Circular-Verordnung vom 25ten April d. J. sein Bewenden.

* * * * *

Alle Unterobrigkeiten der hiesigen Lande werden auf das gemessenste angewiesen, diese Verordnung ungesäumt in der gewöhnlichen Maaße zur Publication zu bringen, und auf selbige stracklich zu halten, so wie auch an die Dragoner-Postirung, und die übrigen zur Aufsicht bestellten Personen das Nöthige erlassen worden ist. Friedenstern den 10ten Dec. 1795.

Herzogl. Sächs. Canzley das.

1871
Circular-Berordnung
1871
Ausfuhr des Getreides
betreffend
vom 1ten April 1871



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Main body of faint, illegible text, appearing to be several paragraphs of a document.

A section of faint, illegible text, possibly a signature or a specific heading.

Another section of faint, illegible text, continuing the document's content.

Faint text at the bottom of the page, possibly a date or a footer.



Ma 1698

VD 18

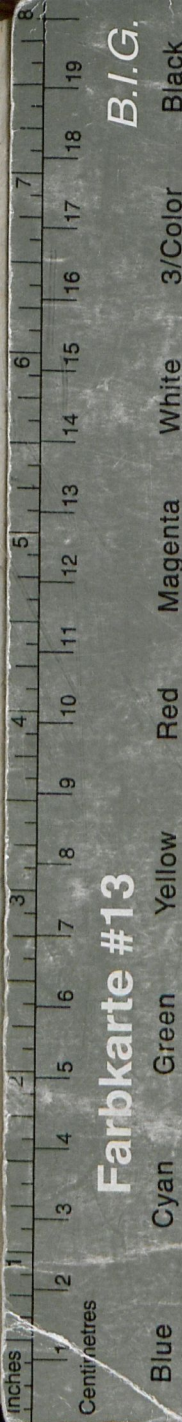
ULB Halle 3
005 406 390



m. c.







15
15

Dritte
ular = Verordnung
die
e des Getreides
betreffend,
10ten December 1795.

